



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

Az. 591pä/017-2022#019
Datum: 21.04.2023

2. Ausfertigung

Planfeststellungsbeschluss

zur 41. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
vom 13.10.2006, Az.: 59160 Pap-PS 21-PFA 1.5 Zuführung
Feuerbach und Bad Cannstatt

gemäß § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG

„Großprojekt Stuttgart-Ulm, PFA 1.5, 41. Planänderung
"Anpassungen Westkopf Bhf Bad Cannstatt"“

in der Gemeinde Stuttgart

Bahn-km -4,800 bis -4,200

der Strecke 4715 Stuttgart Hbf - Bad Cannstatt

Vorhabenträgerin:
DB Netz AG, vertreten durch
DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Feststellung des Plans	4
A.2	Planunterlagen	4
A.3	Besondere Entscheidungen	7
A.3.1	Konzentrationswirkung	7
A.4	Nebenbestimmungen	8
A.4.1	Unterrichtspflichten	8
A.4.2	Artenschutz	8
A.5	Zusage der Vorhabenträgerin	8
A.5.1	Zusage gegenüber der Netze BW GmbH	8
A.6	Vorbehalt	8
A.6.1	Vorbehalt zum Baumschutz	8
A.7	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	9
A.8	Sofortige Vollziehung	9
A.9	Gebühr und Auslagen	9
B.	Begründung	10
B.1	Sachverhalt	10
B.1.1	Gegenstand der Planänderung	10
B.1.2	Durchführung des Planänderungsverfahrens	10
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	11
B.2.1	Rechtsgrundlage	11
B.2.2	Zuständigkeit	12
B.3	Umweltverträglichkeit	12
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens	12
B.4.1	Planrechtfertigung	12
B.4.2	Variantenentscheidung	13
B.4.3	Wasserhaushalt	14
B.4.4	Naturschutz und Landschaftspflege	14
B.4.5	Artenschutz	16
B.4.6	Immissionsschutz	19
B.4.7	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	20
B.4.8	Brand- und Katastrophenschutz	20
B.4.9	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	20
B.4.10	Straßen, Wege und Zufahrten	20
B.4.11	Sonstige öffentliche Belange	21
B.4.12	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	22
B.5	Gesamtabwägung	22
B.6	Sofortige Vollziehung	23

B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	23
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	24

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „Großprojekt Stuttgart-Ulm, PFA 1.5, 41. Planänderung "Anpassungen Westkopf Bhf Bad Cannstatt"" in der Gemeinde Stuttgart, Bahn-km -4,800 bis -4,200 der Strecke 4715 Stuttgart Hbf - Bad Cannstatt, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen und einem Vorbehalt festgestellt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen, Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte unberührt.

Das Vorhaben hat Anpassungen an der Trassierung der Fern- und S-Bahngleise auf der Westseite des Bahnhofs Bad Cannstatt, Anpassungen von Bahnsteiglängen, die Verlegung von Einleitpunkten der Entwässerung sowie der Errichtung eines Gleisfeldkonzentrator-Gebäudes zum Gegenstand.

A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 13.10.2006 in Gestalt seiner letzten Änderung festgestellten Planunterlagen.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
A	Gesamtinhaltsverzeichnis und Verzeichnis der Abkürzungen	nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
B	Erläuterungsbericht zur Planänderung vom 13.04.2023, 15 Seiten	ergänzt Anlage 1; festgestellt
1	Erläuterungsbericht Teil III vom 13.04.2023 Seiten 39-1A, 39-2, 40A, 40A-1, 41A, 41A-1, 42A, 49.1A, 123C, 123C-1, 171A, 172A, 172A-1, 173A und 173A-1	ändert Anlage 1; festgestellt
2	Übersichtspläne	
2.6 Blatt 1F von 2	Übersichtslageplan vom 13.04.2023	nur zur Information
3	Bauwerksverzeichnis vom 13.04.2023 Seiten 12a, 15a, 16a, 17a, 25a, 28a, 29a, 30a, 68a, 77a, 80a, 90a und 102b	ändert Anlage 3; festgestellt
4	Lagepläne	
4.2 Blatt 1B von 10	Lageplan Fernbahn von/nach Bad Cannstatt vom 13.04.2023	ersetzt Blatt 1A von 10; festgestellt
4.2 Blatt 2E von 10	Lageplan Fernbahn von Bad Cannstatt vom 13.04.2023	ersetzt Blatt 2E von 10; festgestellt
4.5 Blatt 1A von 5	Lageplan S-Bahn von/nach Bad Cannstatt vom 13.04.2023	ersetzt Blatt 1 von 10; festgestellt
4.5 Blatt 2F von 5	Lageplan S-Bahn von/nach Bad Cannstatt vom 13.04.2023	ersetzt Blatt 2E von 5; festgestellt
7	Bauwerkspläne	
7.6.1 Blatt 1A von 2	Bauwerksquerschnitt, Bahnhof Stg-Bad Cannstatt (Fernbahn/S-Bahn) vom 13.04.2023	ersetzt Blatt 1 von 2; festgestellt
7.6.1 Blatt 2A von 2	Bauwerksquerschnitt, Bahnhof Stg-Bad Cannstatt (Fernbahn/S-Bahn) vom 13.04.2023	ersetzt Blatt 2 von 2; festgestellt
8	Leitungspläne	
8.1 Blatt 11A von 22	Leitungsbestand- und Verlegeplan Strom vom 13.04.2023	ersetzt Blatt 11 von 22; festgestellt
8.4 Blatt 11A von 22	Leitungsbestand- und Verlegeplan Abwasser vom 13.04.2023	ersetzt Blatt 11 von 22; festgestellt
8.5 Blatt 11A von 22	Leitungsbestand- und Verlegeplan Telekom vom 13.04.2023	ersetzt Blatt 11 von 22; festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
8.6 Blatt 11A von 22	Leitungsbestand- und Verlegeplan Strom; Gas; Fernheizung; Wasser; Abwasser; Telekom vom 13.04.2023	ersetzt Blatt 11 von 22; festgestellt
9	Grunderwerb	
9.1	Grunderwerbsverzeichnis vom 13.04.2023 Gemarkung Cannstatt Blatt 1/1 und 1/2 von 2	ändert Anlage 9.1; festgestellt
9.2 Blatt 11A von 28	Grunderwerbsplan vom 13.04.2023	ersetzt Blatt 11 von 27, festgestellt
9.2 Blatt 13E von 28	Grunderwerbsplan vom 13.04.2023	ersetzt Blatt 13D von 27, festgestellt
9.2 Blatt 28 von 28	Grunderwerbsplan vom 13.04.2023 Ersatzmaßnahme Münster	festgestellt
13	Bauzustände und Baulegistik	
13.2.5 Blatt 1A von 1	Baulegistik-Lageplan vom 13.04.2023	nur zur Information
16	Schalltechnische Untersuchung Ergänzende Schalltechnische Stellungnahme zum Baulärm vom 09.05.2022 von Krebs+Kiefer, 4 Seiten Ergänzende Schalltechnische Stellungnahme der Spurplananpassungen vom 09.05.2022 von Krebs+Kiefer, 8 Seiten	nur zur Information
17	Erschütterungstechnische Untersuchung Ergänzende Schalltechnische Stellungnahme zu Erschütterungen aus dem Baustellenbetrieb vom 04.11.2022 von Krebs+Kiefer, 4 Seiten Ergänzende Schalltechnische Stellungnahme zur Erschütterungstechnischen Untersuchung aus dem Betrieb der Fernbahn und S-Bahn vom 04.11.2022 von Krebs+Kiefer, 4 Seiten	nur zur Information
18	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	
18.1	LBP Erläuterungsbericht 60 Austauschseiten gesamt (inklusive Deckblatt) vom 13.04.2023	ändert Anlage 18.1, festgestellt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
18.1 Anhang 4c	Maßnahmenblätter vom 13.04.2023 001_VA Gehölzrückschnitt nur von Oktober bis Februar 002_VA Punktuelle Vergrämung von Mauereidechsen 003_VA Herstellung von Reptilienschutzzäunen 004_VA Umsiedlung von Mauereidechsen 005_VA Errichtung von Bautabuzonen 006_FCS Herrichtung von Ersatzflächen in Stuttgart- Münster 007_V Einzelbaumschutz 008_V Einsatz einer Umweltfachlichen Bauüberwachung	festgestellt
18.1 Anhang 18	Fachbeitrag Artenschutz vom 13.04.2023	nur zur Information
18.2.1.1.6 Blatt 1 von 1	Landschaftspflegerische Begleitplanung, Bestands- und Konfliktplan vom 13.04.2023	nur zur Information
18.2.3 Blatt 2D von 2	Übersicht der landschaftspflegerischen Maßnahmen vom 13.04.2023	nur zur Information
18.2.4 Blatt 1B von 10	Landschaftspflegerische Begleitplanung, Maßnahmenplan PÄV Westkopf Bf Bad Cannstatt vom 13.04.2023	ersetzt Blatt 1 von 10, festgestellt
18.2.4 Blatt 2D von 10	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan vom 13.04.2023	ersetzt Blatt 2C, festgestellt
18.2.4.4 Blatt 1 von 1	Landschaftspflegerische Begleitplanung, FCS- Maßnahme Mauereidechsen vom 13.04.2023	festgestellt
19	Geotechnische Stellungnahme vom 30.06.2020 3 Seiten	nur zur Information
20	Hydrologie und Wasserwirtschaft Anhang wasserrechtliche Tatbestände vom 13.04.2023 Anlage 1.3.1C Blatt 1 Anlage 1.3.2D Blatt 4	ändert Anlage 20 festgestellt
23	Stellungnahme Staubschutz vom 26.05.2020 2 Seiten	nur zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen,

Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Unterrichtspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, der Stadt Stuttgart, dem Regierungspräsidium Stuttgart, der Telekom Deutschland GmbH und die Netze BW GmbH möglichst frühzeitig bekannt zu geben.

A.4.2 Artenschutz

Der Abfang der Mauereidechsen muss während der Aktivitätszeit und bei geeigneten Witterungsverhältnissen sowie vor der Eiablage oder nach dem Schlupf der Jungtiere erfolgen.

A.5 Zusage der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

A.5.1 Zusage gegenüber der Netze BW GmbH

A.5.1.1 Zusage zum Leitungsbau

Die Vorhabenträgerin sagt zu, im Rahmen der Ausführungsplanung für die betroffenen Leitungen die notwendigen Baumaßnahmen, Abstimmungen und Terminplanungen weiter zu konkretisieren und rechtzeitig mit der Netze BW GmbH abzustimmen.

A.6 Vorbehalt

A.6.1 Vorbehalt zum Baumschutz

Nach Beendigung der Bauarbeiten auf den Baustellenflächen nördlich und südlich der Gleisanlagen, jeweils westlich der König-Karl-Straße, ist durch die umweltfachliche

Bauüberwachung nach Maßnahme Nr.: 008_V festzustellen, ob die in diesem Bereich befindlichen Bäume durch die Baumaßnahme so geschädigt sind, dass ihr Bestand oder deren weiteres Wachstum beeinträchtigt ist. Soweit die Prüfung diese Umstände bestätigt, hat die Vorhabenträgerin mit der Stadt Stuttgart abzustimmen, ob eine Ersatzpflanzung nach § 7 oder eine Ersatzzahlung nach § 8 Baumschutzsatzung der Stadt Stuttgart vom 5. Dezember 2013 zu erfolgen hat.

A.7 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.8 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.9 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vertreterin der Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand der Planänderung

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 13.10.2006, Az.: 59160 Pap-PS 21-PFA 1.5, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, die Planfeststellung für das Vorhaben Stuttgart 21, Planfeststellungsabschnitt 1.5 „Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt“, in Stuttgart erteilt.

Das Vorhaben hat Anpassungen an der Trassierung der Fern- und S-Bahngleise auf der Westseite des Bahnhofs Bad Cannstatt, Anpassungen von Bahnsteiglängen, die Verlegung von Einleitpunkten der Entwässerung sowie der Errichtung eines Gleisfeldkonzentrator-Gebäudes zum Gegenstand.

B.1.2 Durchführung des Planänderungsverfahrens

Die DB Netz AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 23.06.2022, Az. I.GV(M), die Planänderung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 29.06.2022 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit Schreiben vom 18.10.2022 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Nach Fristverlängerung wurden die Unterlagen mit E-Mail vom 20.12.2022 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 19.10.2022, Az. 591pä/017-2022#019, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Mit E-Mail vom 09.01.2023 hat das Eisenbahn-Bundesamt die anerkannten Naturschutzverbände und die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Träger öffentlicher Belange beteiligt. Mit Schreiben vom 09.01.2023 wurden die durch die Planänderung Betroffenen gemäß § 28 VwVfG angehört.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Netze BW Stellungnahme vom 07.02.2023
2.	Telekom Deutschland GmbH Stellungnahme vom 27.01.2023
3.	Sachbereich 6 des Eisenbahn-Bundesamt Stellungnahme vom 10.01.2023, Gz.: 65614-656ti/004-2023#002
4.	Stadt Stuttgart Stellungnahme vom 08.02.2023
5.	Regierungspräsidium Stuttgart Stellungnahme vom 24.02.2023 und 27.02.2023, Az.: RPS24-3820-61/1

Mit E-Mail vom 21.03.2023 übermittelte die Vorhabenträgerin die Einwendungserwiderung zu den eingegangenen Stellungnahmen.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung des Vorhabens der Plan geändert werden soll, ist ein Planänderungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Dieses kann im vorliegenden Fall nach § 76 Abs. 3 VwVfG durchgeführt werden, da es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt und es sich bei dieser Änderung nicht um eine Änderung handelt, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Vorhaben hat kleinräumige Änderungen von Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes zum Gegenstand. Die Änderungen an der Trassierung der Fern- und S-Bahngleise auf der Westseite des Bahnhofs Bad Cannstatt, die Anpassungen von Bahnsteiglängen, die Verlegung von Einleitpunkten der Entwässerung und das Einleiten in das öffentliche Kanalnetz sowie die Errichtung eines Gleisfeldkonzentrator-Gebäudes betreffen abwägungserhebliche Belange. Die durch die Planung aufgeworfenen Konflikte können gleichwohl bewältigt werden, ohne die Gesamtplanung in Frage zu stellen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Für das ursprüngliche Vorhaben war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft die Änderung von sonstigen Betriebsanlagen der Eisenbahn gemäß Nummer 14.8.3 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 und 5 UVPG i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 3 UVPG durchzuführen. Im Ergebnis der Vorprüfung ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem

Ausgangsbescheid zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung der Trassierung im westlichen Bahnhofskopf in Bad Cannstatt sowie die Anpassungen von Bahnsteiglängen stellt zusammen mit den im Planfeststellungsabschnitt 1.6a im Rahmen der 20. Planänderung (Az.: 591pä/015-2020#010) bereits genehmigten Trassierungs- und Gleisanpassungen eine Verbesserung des Gesamtprojektes dar. Der Ringverkehr vom neuen Hauptbahnhof über die Planfeststellungsabschnitte 1.5 und 1.6a und dem Abstellbahnhof im Planfeststellungsabschnitt 1.6b ist zentraler Bestandteil des Betriebskonzeptes und der Planrechtfertigung von Stuttgart 21. Die beantragte Änderung optimiert die Betriebsabwicklungen der vorgesehenen Verkehre.

B.4.2 Variantenentscheidung

Die Vorhabenträgerin legte außer der beantragten keine weitere Variantenuntersuchung vor. Dies ist aus der Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht notwendig.

Varianten sind dann durch Einstellung mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen berührten öffentlichen und privaten Belange zu berücksichtigen, wenn sie ernsthaft in Betracht kommen (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. Januar 2016 – 4 A 5/14 –, juris Rn. 168).

Optimierungen im Rahmen der Erstellung der Ausführungsplanung sind Anlass der hier beantragten Änderungen. Zwangspunkte sind hauptsächlich die bestehenden Betriebsanlagen im Bahnhof Bad Cannstatt. Die vorgesehenen Trassierungsanpassungen und Anpassungen von Bahnsteiglängen im westlichen Bahnhofskopf in Bad Cannstatt dienen zusammen mit den im Planfeststellungsabschnitt 1.6a im Rahmen der 20. Planänderung (Az.: 591pä/015-2020#010) genehmigten Trassierungs- und Gleisanpassungen der optimierten Verkehrsabwicklung im Gesamtvorhaben. Sämtliche Änderungen führen zu kaum bedeutsamen Auswirkungen auf die Umwelt. Es sind zusätzliche vorübergehende Inanspruchnahmen sowie zusätzliche dingliche Sicherungen von Grundstücken erforderlich. Die meisten in Anspruch zu nehmenden Grundstücke befinden sich im Eigentum der DB Netz AG. Im vorliegenden Fall kommen daher weitere geeignete Varianten, die die Ziele der Vorhabenträgerin in gleicher Weise zu erreichen geeignet sind, nicht in Betracht.

B.4.3 Wasserhaushalt

Die Änderungen befinden sich innerhalb der Kernzone des Heil- und Mineralwasserschutzgebietes Stuttgart Bad Cannstatt und Berg, führen aber zu keinen Eingriffstatbeständen, die einer zusätzlichen Befreiung bedürfen.

Eingriffe in grundwasserführende Schichten und in den Gipskeuper werden nicht durchgeführt und es ist keine bauzeitliche Grundwasserentnahme erforderlich. Für die angepasste Gleisentwässerung sind neue Einleitpunkte in die städtische Kanalisation nötig. Auch das bauzeitlich anfallende Wasser wird an diesen Einleitpunkten übergeben. Die Einleitpunkte und Einleitmengen wurden vorab mit der Stadt Stuttgart abgestimmt. Im Verfahren äußerte die Stadt Stuttgart keine grundsätzlichen Bedenken. Mit Verweis auf die geltenden Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses besteht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kein weiterer Regelungsbedarf.

Wasserrechtliche Erlaubnisse sind für das Vorhaben nicht erforderlich. Gewässer werden nicht über das Maß hinaus benutzt (§ 9 WHG), als es bereits zugelassen ist. Insbesondere stellen die Einleitungen von Niederschlagswasser in die städtische Kanalisation (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG) weder Benutzungen dar noch sind sie genehmigungsbedürftig (§ 58 Abs. 1 Satz 1 WHG). Soweit in gemeindlichen Rechtsvorschriften Erlaubnisse vorbehalten sind, werden sie von den Gemeinden erteilt.

B.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege

Das geplante Vorhaben ist mit den Vorschriften des Naturschutzrechts vereinbar.

Planänderungsbedingt wird eine Fläche von ca. 28.500 m² in Anspruch genommen. Die anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme beträgt davon ca. 27.600 m². Ca. 1.429 m² versiegelte Fläche wird dauerhaft zurückgebaut. Es werden etwa 10.000 m³ Schotterkörper vorübergehend zurückgebaut und 500 m³ Boden bauzeitlich bewegt. Durch den Neubau der Entwässerungsanlage kommt es zu einer dauerhaften Versiegelung von ca. 7.665 m². Bauzeitlich wird Pflanzendecke im Umfang von etwa 3.062 m² und dauerhaft etwa 735 m² beseitigt.

Die Bestandserfassung und Konfliktanalyse sind aus Sicht des Eisenbahn-Bundesamtes somit nicht zu beanstanden. Bedenken hierzu wurden im Verfahren nicht geäußert.

Der Eingriffsbereich befindet sich überwiegend auf bestehenden stark anthropogen beeinflussten Bahnbetriebsflächen, die nach Abschluss der Arbeiten weiterhin als Bahnbetriebsflächen genutzt werden, bzw. innerhalb der bereits planfestgestellten und zum Teil schon gerodeten Flächen. Der Eingriffsbereich ist von mesophytischer Saumvegetation bzw. Schlagfluren geprägt. Im Gleisbereich sind hauptsächlich versickerungsfähige Schotterflächen vorhanden. Durch die vorgesehenen Rekultivierungs- bzw. Gestaltungsmaßnahmen und der FCS-Maßnahme in Münster wird das Defizit ausgeglichen und es entsteht maßgebend durch die FCS-Maßnahme ein Überschuss von 70.718 Ökopunkten.

Zwölf bereits gerodete Bäume innerhalb bereits planfestgestellten Flächen im Bereich der EÜ Neckar können planänderungsbedingt nicht wieder angepflanzt werden. Die Bäume fallen unter die Baumschutzsatzung der Stadt Stuttgart. Die Vorhabenträgerin sieht eine Ersatzgeldzahlung nach § 8 der Baumschutzsatzung in Höhe von 8.200,00 Euro pro Baum (Maßnahme E6) vor. Bedenken seitens der Stadt Stuttgart wurden hierzu nicht geäußert. Auch seitens der Planfeststellungsbehörde ist dies nicht zu beanstanden.

Durch die Anbindung der neuen Einleitstellen der Streckenentwässerung an die städtische Kanalisation sind zusätzliche neue Baustelleneinrichtungsflächen erforderlich. Auf der südlichen Fläche, westlich der König-Karl-Straße befindet sich ein Baum, der unter die Baumschutzsatzung der Stadt Stuttgart fällt. Auf der nördlichen Fläche, ebenfalls westlich der König-Karl-Straße, befinden sich zwei Bäume, die unter die Baumschutzsatzung fallen. Entsprechend der Maßnahme Nr.: 007_V werden diese drei Bäume mit Baum- und Wurzelschutzmaßnahmen versehen. Da jedoch nicht ausgeschlossen werden kann, dass durch das Verlegen der Leitungen in den Wurzelraum der Bäume eingegriffen wird, beantragt die Vorhabenträgerin eine Befreiung von § 3 Abs. 2 Nummer 4 der Baumschutzsatzung. Sie ist mit Verweis auf § 5 Abs. 3 Satz 2 der Baumschutzsatzung nicht erforderlich; bei diesem Planfeststellungsbeschluss handelt es sich um eine hoheitliche Maßnahme aufgrund anderer Gesetze. Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Bäume in ihrem Bestand oder ihrem weiteren Wachstum beeinträchtigt werden, wurde der Vorbehalt A.6.1 aufgenommen. Dadurch sind die Belange der Stadt Stuttgart hinsichtlich des Baumschutzes ausreichend gewahrt.

Die Fläche in Stuttgart Münster für die FCS-Maßnahme ist im Ausgangszustand bis auf minimale Teilflächen vollversiegelt. Die dort existierende Baumreihe bleibt, wie dem Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) Tabelle 14c zu entnehmen ist,

bestehen. Laut Aussage der Vorhabenträgerin (siehe Lfd. Nr. 02/14 der Einwendungserwiderung vom 21.03.2023) kommt es lediglich zu Pflegerückschnitten. Es finden hier somit keine Eingriffe im Sinne des BNatSchG statt. Entsprechend dem Maßnahmenblatt „FCS, Maßnahme Nr.: 006_FCS“ wird die Fläche durch Einbringen von entsprechenden Vegetationstypen, Kleinstrukturen sowie Vertikalstrukturen und dem Absichern der Fläche mittels eines reptiliendichten Zauns hergerichtet. Die Umsetzung erfolgt ein Jahr vor Umsiedelung der Mauereidechsen. Entsprechend dem Maßnahmenblatt Nr.: 008_V werden sämtliche Maßnahmen von einer umweltfachlichen Bauüberwachung begleitet.

Die Stadt Stuttgart äußerte Bedenken, dass die FCS-Maßnahme nicht ausreichend konkretisiert ist und die Beseitigung der Bäume wird abgelehnt. Wie oben beschrieben, werden die Bäume nicht entfernt. Da die FCS-Maßnahme von einer umweltfachlichen Bauüberwachung begleitet wird und es sich um eine übliche Maßnahme zur Herstellung von Reptilienhabitaten handelt, die im Maßnahmenblatt „FCS, Maßnahme Nr.: 006_FCS“ beschrieben sind, kann die Konkretisierung auf die Ausführungsplanung verschoben werden. Die Bedenken der Stadt Stuttgart werden zurückgewiesen.

Durch die vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen sowie den Gestaltungs- bzw. Rekultivierungsmaßnahmen kommt es vorhabenbedingt insgesamt zu einem Überschuss von 70.178 Wertpunkten. Dieser entsteht hauptsächlich durch die artenschutzrechtlich erforderliche FCS-Maßnahme (vgl. sogleich unter B.4.5) und ist somit nicht zu beanstanden. Weitere naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

B.4.5 Artenschutz

Die durch das Vorhaben aufgeworfenen artenschutzrechtlichen Konflikte können durch Vermeidungsmaßnahmen und hinsichtlich der Mauereidechse durch Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme bewältigt werden.

Die Vorhabenträgerin legte zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Konflikte neben dem LBP eine artenschutzrechtliche Prüfung vor.

Im Rahmen der Kartierung wurden zwei Fledermausarten festgestellt und in diesem Zusammenhang 14 Habitatbäume mit Quartierpotenzial. Betroffenheiten der Bäume sind durch die Baumaßnahme nicht gegeben und es gibt auch keine Hinweise auf Nutzung dieser Quartiere. Weiterhin wurden neun Schmetterlingsarten erfasst. Zwei davon gelten gemäß BArtSchV/BNatSchG als besonders geschützt. Der

Nachtkatzenschwärmer als nach Anhang IV der FFH-RL streng geschützte Art wurde nicht nachgewiesen. Weitere streng geschützte Schmetterlingsarten wurden im Plangebiet zwar erfasst, aufgrund ungeeigneter Habitatstrukturen kann auf eine weitere Betrachtung aber verzichtet werden. Zudem wurden 70 Mauereidechsen, davon 39 adulte ermittelt. Schlingnattern und Zauneidechsen wurden nicht erfasst. Ein Vorkommen der Haselmaus konnte ebenfalls nicht festgestellt werden. Der Wirkraum der Baumaßnahme liegt demnach liegt auch außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes für weitere der nach Anhang IV der FFH-RL streng geschützten Pflanzen- und Tierarten. Weiterhin wurde mit zehn Vogelarten eine wenig diverse Vogelzönose nachgewiesen

An der Kartierung ist keine Kritik geäußert worden. Auch die Planfeststellungsbehörde hält sie für aussagekräftig.

Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden bei den Vogelarten durch die festgestellte Bauzeitenbeschränkung nicht verwirklicht.

Bei den weiteren festgestellten Arten können außer bei der Mauereidechse vorhabensbedingte Verletzungen der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Für die im Baufeld befindlichen Mauereidechsen lässt sich das Verbot, ihnen nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nummer 1 BNatSchG), nicht vermeiden.

Aufgrund der Kartierung ist davon auszugehen, dass bis auf versiegelte Flächen und sehr dichte Gehölzbereiche das ganze Planungsgebiet von Mauereidechsen besiedelt ist. Im Umfeld liegen ebenfalls bekannte Vorkommen, wie auch im gesamten Verbreitungsgebiet im Raum Stuttgart. Eine Vergrämung in umliegende Gebiete scheidet daher aus. Die Vorhabenträgerin sieht daher das Abfangen der Mauereidechsen (Maßnahme Nr.: 004_VA) mit Umsiedeln auf die Ersatzfläche in Stuttgart Münster (Maßnahme Nr.: 006_FCS) vor. Die Fläche in Stuttgart Münster für die FCS-Maßnahme ist im Ausgangszustand bis auf minimale Teilflächen vollversiegelt. Diese wird rechtzeitig vorher hergerichtet, um die Mauereidechsen aufzunehmen.

Die Voraussetzungen der hierfür erforderlichen artenschutzrechtlichen Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG liegen vor. Das planerisch gerechtfertigte Vorhaben ist ein zwingender Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne des § 45

Abs. 7 Satz 1 Nummer 5 BNatSchG. Zumutbare Alternativen zum konkreten Vorhaben gibt es nicht, weil Zwangspunkte wie der Anschluss an den Bestand und technische Regelungen das Variantenspektrum auf die beantragte Ausführung verengen (vgl. hierzu B.4.2). Der Erhaltungszustand der Mauereidechsenpopulation verschlechtert sich nicht. Sie werden mit Verweis auf den Zeitpunkt der Durchführung entsprechend den Maßnahmenblättern auf geeignete und ökologisch funktionale Ersatzflächen umgesiedelt. Die Aufnahmekapazität der Flächen ist auch unter Berücksichtigung des unbeanstandeten Korrekturfaktors 6 gegeben.

Das Regierungspräsidium Stuttgart stimmt der Erteilung der Ausnahmegenehmigung zu.

Entsprechend der Anlage 1 (zu § 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)) sind nach Fußnote 3 die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Bundesnaturschutzgesetzes geschützten Arten und Unterarten ausgenommen. Hierzu zählt auch die Mauereidechse (*Podarcis muralis*). Demzufolge ist keine Ausnahmegenehmigung für den Fang nach der BArtSchV erforderlich. Die vom Regierungspräsidium Stuttgart angeregte Ausnahme für den nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 BArtSchV verbotenen Schlingenfang hält die Planfeststellungsbehörde weiterhin nicht für erforderlich.

Die weiteren vom Regierungspräsidium Stuttgart geforderten Nebenbestimmungen sind inhaltlich in den Antragsunterlagen bereits vorgesehen. So enthalten die Maßnahmenblätter bereits Regelungen zum Einsatz einer ökologischen Bauüberwachung, zur Durchführung des Abfangs und Umsiedelns sowie zur Herrichtung der Zielflächen. Soweit die Maßnahmenblätter keine der vorgeschlagenen Regelungen treffen und für sie ein sachlicher Grund spricht, hat die Planfeststellungsbehörde der Forderung inhaltlich entsprochen.

Die Stadt Stuttgart verweist auf die große und stabile Mauereidechsenpopulation im Großraum Stuttgart hin. Daher seien die im Eingriffsbereich getroffenen Maßnahmen zum Schutz der Population ausreichend. Die getroffenen Maßnahmen stellen sicher, dass die Funktion der von den Baumaßnahmen direkt und indirekt betroffenen Lebensstätten im räumlich-funktionalen Zusammenhang gewahrt bleibe. Bei fachgerechter Vergrämung (oder Umsetzung der Tiere aus den Baufeldern in die gekennzeichneten Schutzflächen) komme es auch nicht zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko. Insofern greife die Legalausnahme gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG und die Maßnahme könne ohne artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung durchgeführt werden. Aus diesem Grund lehnt die Stadt

Stuttgart die Maßnahme 006_FCS ab. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass bis auf versiegelte Flächen und sehr dichte Gehölzbereiche das ganze Planungsgebiet von Mauereidechsen besiedelt ist. Spalten in und an den Randbereichen der Bahnhofsanlagen sowie Wurzelhöhlungen stellen zudem potenzielle Winterquartiere dar. Von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ist in den Eingriffsbereichen auszugehen. Zudem gehen bauzeitlich in den Eingriffsbereichen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Mauereidechse temporär verloren. Daher kann auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde die Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG trotz der Umsetzung aller Vermeidungsmaßnahmen für die Mauereidechse nicht ausgeschlossen werden. Daher ist die bahneigene Ersatzfläche in Stuttgart Münster zwingend erforderlich. Der Einwand der Stadt Stuttgart wird zurückgewiesen.

B.4.6 Immissionsschutz

B.4.6.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Die bauzeitlichen Immissionen gehen nicht über den bereits zugelassenen Rahmen hinaus. Weder die geringfügige Verschiebung der Bauarbeiten für die Herstellung der geänderten Gleistrassierung, die Erstellung der Entwässerungsleitungen noch die geänderten Baustelleneinrichtungsflächen führen zu einer geänderten Lärmsituation, die die bereits zugelassene wesentlich ändert. Auch bei der Errichtung des Modulgebäudes sind keine zusätzlich relevanten Immissionen zu erwarten. Sämtliche Änderungen sind mit den bereits planfestgestellten vergleichbar, eine relevante Zusatzbelastung ist nicht erkennbar.

B.4.6.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Im Rahmen der beantragten Änderung kommt es zu Weichenverschiebungen und Spurplananpassungen. Hierbei werden die Gleise in horizontaler Richtung bis zu 2,30 Metern in nördlicher Richtung verschoben. Die vorgelegte, nicht zu beanstandende schalltechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass es im Bereich der Eisenbahnstraße 20 zu der maximalen Pegelerhöhung von 0,1 dB (A) gegenüber den Beurteilungspegeln des Prognose-Planfalls aus der Planfeststellung kommt. Es liegt aber immer noch eine Pegelreduzierung von 2,4 dB (A) zum Prognose-Nullfall vor. Der Sachverhalt einer wesentlichen Änderung gemäß 16. BImSchV ist somit nicht gegeben, Lärmvorsorgemaßnahmen sind nicht erforderlich.

Somit sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine weiteren Regelungen notwendig.

B.4.7 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Der Eingriffsbereich wird durch die Änderung gegenüber der ursprünglichen Planfeststellung geringfügig erhöht. Er befindet sich größtenteils auf bestehenden stark anthropogen beeinflussten Bahnbetriebsflächen bzw. innerhalb der bereits planfestgestellten Flächen. Mit Verweis auf die geltenden Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses und den vorgesehenen Maßnahmen besteht aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kein weiterer Regelungsbedarf.

B.4.8 Brand- und Katastrophenschutz

Im Bereich der EÜ Neckar wird auf der Schönestraße eine Feuerwehraufstellfläche dinglich gesichert. Über die geplante Zuwegung besteht von hier aus der Zugang zum Gleisvorfeld und zum Gleisfeldkonzentrator-Gebäude. Bedenken wurden nicht geäußert. Auch seitens der Planfeststellungsbehörde bestehen keine Bedenken.

B.4.9 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Es ist vorgesehen, die Streckenentwässerung an das öffentliche Kanalnetz anzubinden. Grundsätzliche Bedenken seitens der Stadt Stuttgart wurden nicht geäußert.

Auch die betroffene Telekom Deutschland GmbH und die Netze BW GmbH äußern keine grundsätzlichen Bedenken. Die geäußerten Hinweise der Netze BW GmbH werden von der Vorhabenträgerin berücksichtigt.

Aufgrund der zugesagten Abstimmung zum Umgang mit den betroffenen Leitungen mit der Netze BW GmbH und in Anbetracht der als geringfügig anzusehenden Leitungsarbeiten, besteht kein weiterer Regelungsbedarf.

B.4.10 Straßen, Wege und Zufahrten

Der Bauablauf erfolgt größtenteils über schienengebundene Fahrzeuge. Im Bereich der EÜ Neckar erfolgt über die Schönestraße und die bereits schon jetzt festgestellte Rampe mittels LKWs teilweise ebenfalls eine Andienung der Baustelle.

Durch die Anbindung der neuen Einleitstellen der Streckenentwässerung an die städtische Kanalisation ist auch ein Eingriff in öffentliche Verkehrsflächen erforderlich. Die Anbindung der DN 300-Leitungen an die städtische Kanalisation erfolgt nach

Auskunft der Vorhabenträgerin abschnittsweise und außerhalb der Hauptverkehrszeiten. Eine vollständige Sperrung von Verkehrswegen ist nicht erforderlich. Die Lagerung von Baustoffen und Maschinen ist speziell im Bereich des westlichen Zugangs zur S-Bahn vom Martin-Mayer-Steg kommend und in der Eisenbahnstraße östlich der König-Karl-Straße nicht vorgesehen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde handelt es sich um einen Leitungsbau von geringem Umfang. Wie üblich bei solchen Baumaßnahmen kann es zu einzelnen sehr kurzfristigen Sperrungen kommen. Grundsätzlich ist es aber möglich, abschnittsweise einen Durchgang zur Verfügung zu stellen. Da die Arbeiten außerhalb der Hauptverkehrszeiten und abschnittsweise durchgeführt werden, ist davon auszugehen, dass keine relevanten Beeinträchtigungen entstehen. Der Zugang vor allem zu den Bahnsteigen ist durchgehend gewährleistet. Eine Umleitung von Verkehrswegen ist nicht erforderlich. Aufgrund der geringen Dauer sind auch keine Auswirkungen auf andere Baumaßnahmen in diesem Bereich zu erwarten. Die seitens der Stadt Stuttgart geäußerten Bedenken bezüglich erforderlicher Verkehrsumleitungen, fehlender Entfluchtungsmöglichkeiten und Konflikte mit der Baumaßnahme „Neugestaltung Bahnhofsvorplatz“ werden daher zurückgewiesen. Mit Verweis auf die erforderliche verkehrsrechtliche Anordnung und der Unterrichtungspflicht der Vorhabenträgerin nach A.4.1 sind die Belange der Stadt Stuttgart ausreichend berücksichtigt. Ein weiterer Regelungsbedarf wird nicht gesehen.

B.4.11 Sonstige öffentliche Belange

Die Stadt Stuttgart plant im Bereich des Vorhabens eine Radverbindung südlich und parallel zur Bahntrasse über die König-Karl-Straße hinweg in die Kleemannstraße hinein. Hierzu soll auf dem Flurstück 2892/14 südlich der Bahntrasse ein Rampenbauwerk entstehen. Sie bittet um Prüfung, ob die Verlängerung des Bahnsteiges 5 um mindestens 10 Meter zurückgenommen werden kann, da die Umsetzung dadurch vermutlich erschwert wird.

Die Vorhabenträgerin entgegnet hierzu, dass es geplant ist, die Bahnsteige bereits ab 2026 mit längeren Zügen zu nutzen und die Bahnsteiglängen aus signaltechnischer Sicht erforderlich sind.

Die beantragte Änderung der Trassierung sowie die Anpassungen von Bahnsteiglängen im westlichen Bahnhofskopf in Bad Cannstatt stellt zusammen mit den im Planfeststellungsabschnitt 1.6a im Rahmen der 20. Planänderung (Az.: 591pä/015-2020#010) bereits bestandskräftigen Trassierungs- und

Gleisanpassungen im östlichen Bahnhofkopf eine Verbesserung des Gesamtprojektes dar. Im Rahmen dieser 20. Planänderung wurden auch bereits die hier beantragten Bahnsteiganpassungen zur Information dargelegt, da die Anpassungen im Bahnhof Bad Cannstatt gesamthaft zu betrachten sind.

Durch die hier beantragten Änderungen erfolgt zudem keine Anpassung an der Eisenbahnüberführung über die König-Karl-Straße und der Stützwand zwischen den Bahngleisen und der Kleemannstraße. Die mögliche Trassierung der Radverbindung wird nicht zusätzlich eingeengt. Das Projekt der Stadt Stuttgart wird durch das Vorhaben nicht unnötig verbaut.

Die Forderung der Stadt Stuttgart nach einer detaillierten Überprüfung wird daher zurückgewiesen., Die im Jahr 2026 eingesetzten Züge in Verbindung mit den betrieblichen und verkehrlichen Randbedingungen sind in den Planungen der Vorhabenträgerin berücksichtigt. Eine Umplanung ist nicht ohne weiteres und aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich. An der bestehenden Eisenbahnüberführung samt Stützwand entsteht zudem keine zusätzliche Erschwernis, die die Planungen der Stadt Stuttgart verhindern.

B.4.12 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die Planänderung nimmt größtenteils Flächen, die sich im Eigentum der DB AG befinden, in Anspruch. Das Grundeigentum einer juristischen Person des Privatrechts und der Stadt Stuttgart werden zudem vorübergehend und durch dingliche Sicherungen dauerhaft beeinträchtigt. Gegen diese Inanspruchnahmen wurden keine Einwendungen erhoben. Die Planfeststellungsbehörde hält den Umfang der Inanspruchnahmen für die Umsetzung des Vorhabens für geboten; sie fällt gemessen an den jeweiligen Grundstücksgrößen nicht ins Gewicht. Mögliche Entschädigungen und noch zu vereinbarende Kreuzungsvereinbarungen sind außerhalb der Planfeststellung zu regeln. Ein Regelungsbedarf besteht somit nicht.

B.5 Gesamtabwägung

Am Gesamtvorhaben in Gestalt der antragsgegenständlichen Änderung besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens bleiben im Verhältnis zur Gesamtplanung im Wesentlichen gleich, da sich die Änderung auf bestimmte

räumlich und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen Planung beschränkt und im Vergleich zu dieser einen geringen Umfang aufweisen. Die Änderung hat keine zusätzlichen, belastenden Auswirkungen von einigem Gewicht auf die Umgebung oder auf die Belange Betroffener. Deshalb und aufgrund der verbesserten Betriebsabwicklung für das Gesamtvorhaben ist die Vorhabenänderung geboten. Im Ergebnis lässt sie das Abwägungsergebnis der vorliegenden Planung unberührt.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Änderungsplanfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
Schubertstraße 11
68165 Mannheim

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Stuttgart, den 21.04.2023
Az. 591pä/017-2022#019
EVH-Nr. 3479224

Im Auftrag

